

Kiel, 22.02.2007

**Landtag
aktuell**

**Es gilt das gesprochene Wort!
Sperrfrist: Redebeginn**

TOP 2a + b – Änderung des Gesetzes über die Freiheit des Zugangs zu Informationen + Informationsfreiheitsgesetz (Drucksachen 16/82, 16/722 + 16/1162neu)

Thomas Rother:

Basis für transparente und bürgerfreundliche Umweltpolitik

Nach der Vorlage des SSW-Gesetzentwurfes und des Gesetzentwurfes der Landesregierung für ein neues Informationsfreiheitsgesetz, die beide den Zugang zu Umweltinformationen und zu allgemeinen Informationen der öffentlichen Verwaltungen in Schleswig-Holstein neu regeln wollten, ist nach einem **umfangreichen Anhörungsverfahren** und nach der Einleitung eines Vertragsverletzungsverfahrens der EU-Kommission in Bezug auf die Umsetzung der EU-Umweltinformationsrichtlinie nun aus meiner Sicht folgendes festzustellen:

1. Der Ansatz zur Veränderung des Gesetzes und zur Zusammenfassung beider Regelungen hat sich so nicht bewährt.
2. Es ist daher sinnvoll, **ein eigenes Umweltinformationsrecht zu beschließen** und ich bitte den Landtag um Zustimmung zu dem hier vorliegenden Änderungsantrag der Fraktionen von CDU und SPD.
3. Die öffentliche Diskussion um die Gesetzentwürfe hat den **hohen Stellenwert der Informationsfreiheit** in unserem Land deutlich gemacht.

Die EU-Umweltinformationsrichtlinie fordert ganz eindeutig den Zugang zu Umweltinformationen nicht nur bei öffentlich-rechtlicher Verwaltungstätigkeit, sondern auch bei privatrechtlichem Handeln von Behörden oder privaten Trägern öffentlicher Aufgaben.

Aus unserer Sicht muss die **Auskunftspflicht von Privaten**, die öffentliche Aufgaben ganz oder teilweise wahrnehmen, auch für andere Informationen bestehen bleiben. Privatrechtliche Organisationsformen der „Öffentlichen Hand“ dürfen nicht dazu führen, dass diese besonderen „Privaten“ sich der Informationspflicht entziehen.

Der Neuregelungsvorschlag der Landesregierung im verfahrensrechtlichen Teil des Gesetzes war im Vergleich zum bisher geltenden IFG übersichtlicher, das müssen wir später einmal – ohne ein Vertragsverletzungsverfahren der EU-Kommission für den Umweltbereich im Nacken - ändern.

Es ist jetzt nicht - wie es die Bündnisgrünen in ihrer Presseerklärung vom 31. Januar 2007 behaupten – eine „Chance für mehr Bürgerfreundlichkeit“ vertan worden, sondern mit unserem Änderungsantrag ist eben **den Anliegen der Bürgerrechts- und Umweltschutzorganisationen Rechnung getragen** worden, allerdings ohne bestehende Wettbewerbsnachteile für öffentliche Unternehmen noch zu vergrößern. Aus dieser Position ergibt sich unser Änderungsantrag, mit welchem die EU-Umweltinformationsrichtlinie in ein eigenes Landesgesetz gebracht und in Bezug auf die bisherige Gesetzeslage alles so gelassen wird.

Wir lehnen gleichzeitig den Gesetzentwurf des SSW ab, weil er die erforderliche Klarheit bei den Begriffsbestimmungen leider nicht schafft – da waren wir vor fast genau zwei Jahren noch in anderer politischer Konstellation schon ein gutes Stück weiter. Und wir sind auch nicht wie der SSW in einer Pressemitteilung vom 31. Januar 2007 frei nach Lenin behauptete „Zwei Schritte zurück und einen vor“ gegangen. Denn schon der Regierungsentwurf war **ein deutlicher Schritt nach vorn** mit der besonderen **Aufnahme der Umweltinformationen** in das Gesetz. Daher gibt es aus meiner Sicht heute nichts zu bejammern, sondern es ist ein guter Tag für die Informationsfreiheit und gleichzeitig für den Schutz der Umwelt.

Von Seiten der Europäischen Union ist in den vergangenen Jahren viel dafür getan worden, die Mitwirkungsmöglichkeiten der Bürgerinnen und Bürger sowie der Nichtregierungsorganisationen im Umweltbereich Schritt für Schritt auszubauen. Dem folgen wir jetzt mit der Umsetzung der Umweltinformationsrichtlinie, die in den **Anforderungen der Aarhus-Konvention** von 1998 begründet ist, in Landesrecht. Mit der Aarhus-Konvention wurden erstmals auf völkerrechtlicher Basis das Recht einer jeden Person auf Information, Beteiligung und Klagemöglichkeiten zum Schutz der Umwelt verankert.

Denn ohne den Zugang zu zuverlässigen Informationen haben Bürgerinnen und Bürger nicht die Möglichkeit, sich ein eigenes Bild über die Umweltbelange in ihrem Umfeld zu machen und sich dann auch aktiv für den Schutz der Umwelt einzusetzen. Der **unkomplizierte Zugang zu umweltrelevanten Daten** bildet daher eine unverzichtbare Basis für eine transparente und bürgerfreundliche Umweltpolitik und erhöht damit auch die Akzeptanz dieser Politik. Das ist auch ein Weg, um ein stärkeres Verantwortungsbewusstsein im täglichen Handeln der informationspflichtigen Stellen zu erzeugen. Es ist auch sinnvoll, dass alle Behörden und auch alle Privaten, die öffentliche Zuständigkeiten in Zusammenhang mit Umweltfragen haben, auskunftspflichtig sind, denn es ist ja leider für Außenstehende nicht immer klar, wer über welche Informationen verfügt.

Schon jetzt hat die Bundesrepublik auf dem Gebiet der Umweltinformationen einiges vorzuweisen. Hier ist insbesondere auf das **gemeinsame Internet-Umweltportal „PortalU“ von Bund und Ländern** hinzuweisen, das einen Zugriff auf über hunderttausend Internetseiten und Datenbankeinträge von öffentlichen Institutionen – allein von über 120 Behörden und Organisationen - verfügt.

Allein über dieses Internet-Portal ist der Großteil aller Umweltinformationen verfügbar, so dass der Mehraufwand für Informationen nach dem neuen Umweltinformationsgesetz für die auskunftspflichtigen Stellen sehr überschaubar bleiben wird.

Nicht zuletzt die Vielzahl der Anträge zu Umweltthemen in dieser Tagung oder die Diskussion um das neue Landesnaturschutzgesetz machen deutlich, dass die Erhaltung einer intakten Umwelt eines der wichtigsten gesellschaftspolitischen Ziele unserer Zeit ist. Dazu können wir durch das Umweltinformationsgesetz einen wichtigen Beitrag leisten.